

22.10.2019

Kreisentwicklungskonzept Rohstoffplanung

Vorbemerkung

Es ist unstrittig, dass die Vorräte an Lava und Basalt im Landkreis Vulkaneifel endlich sind und von daher der Abbau dieser Rohstoffe zwangsläufig spätestens dann zu Ende geht, wenn die letzten Tonnen dieser Rohstoffe gewonnen worden sind. Es ist jedoch genauso unstrittig, dass das Abbauende erheblich früher kommen muss, will der Landkreis nicht sein vulkanisch geprägtes Aussehen verlieren. Über dieses Ende gilt es, sich im Kreisentwicklungskonzept zu verständigen, geeignete Maßnahmen zu dessen Erreichen zu ergreifen und den Erhalt stillgelegter Abgrabungen zum Zwecke des Artenschutzes in die Wege zu leiten. Vorab aber ein Blick auf den gegenwärtigen Stand.

I. Gegenwärtiger Stand

Der Kreis hat im Aufstellungsverfahren des kommenden Raumordnungsplans keine Entscheidungsbefugnis. Er hat sich aber sehr wohl im Hinblick auf potenzielle Abbauflächen klar positioniert. Er möchte demnach keine neuen Gruben im Kreisgebiet haben. Naturschutzgebiete (NSG) und Naturdenkmale (ND) sollen nicht über das bisherige Ausmaß für den Gesteinsabbau in Anspruch genommen werden. Angesichts ausreichend für den Abbau zur Verfügung stehender Flächen sieht der Kreis entsprechend eines zurückliegenden Kreistagsbeschlusses, keine Notwendigkeit für neue Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete.

Das als Grundlage für den kommenden Raumordnungsplan vorgelegte agl-Konzept sieht entsprechend der Kreistagsforderung keine neuen Aufschlüsse vor. Auch ND und NSG werden nicht weiter angetastet. Darüber hinaus sieht das Konzept sogar das Auslaufen der Abbautätigkeit an 17 vulkanischen Abgrabungen vor, da keine Erweiterungsmöglichkeiten dort mehr vorgesehen sind. Damit geht der agl-Vorschlag diesbezüglich deutlich über das vom Kreis Geforderte hinaus. Einen Verzicht auf neue Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete beinhaltet das agl-Konzept allerdings nicht. Übergeordnete Regelungen – Berggesetz, LEP IV – stehen dem entgegen.

Der Kreisausschuss hat am 13.05.2019 seine Zustimmung zum agl-Konzept erklärt, dies jedoch mit der Maßgabe verbunden, die Bedingungen für den Raum mit besonderem Koordinierungsbedarf auf das gesamte Kreisgebiet auszuweiten. Mit dieser Ausweitung würde der gesamte Kreis zu einem faktischen Ausschlussgebiet Rohstoffsicherung. Dies würde bedeuten, dass über die im kommenden Raumordnungsplan genehmigten Flächen hinaus ein weiterer Gesteinsabbau nur noch über Zielabweichungsverfahren zu erreichen wäre.

Eine deutliche Ausweitung des Raums mit besonderem Koordinierungsbedarf hatte der NABU bereits in seiner Stellungnahme vom 10.10.2018 gefordert, um auch Bergen, wie z.B. dem Rockeskyller Kopf, den zusätzlichen Schutz des Raums mit besonderem Koordinierungsbe-

darf zukommen zu lassen. Obwohl der Rockeskyller Kopf zum Kernbereich des von der SGD Nord ermittelten Landschaftsbildes gehört, wurde er völlig unverständlicherweise nicht in den Raum mit besonderem Koordinierungsbedarf miteinbezogen.

Die vom NABU geforderte Ausweitung wurde von der Planungsgemeinschaft (PLG) abgelehnt. Als Begründung führte die PLG an, ausschlaggebend für die Abgrenzung sei das Vorliegen folgender „Belastungs- und Wertemerkmale“

- Kernbereich Landschaftsbild
- Schutzbereich für das Mineralwasser
- Dichte der bereits genehmigten Abbaugebiete (Vorbelastung)

Nach Darlegung der PLG soll die Kombination dieser Kriterien „durchgängig konstituierend sein“. Aus diesem Grund werde der vom NABU vorgeschlagenen Erweiterung nicht zugestimmt. (PLG: Behandlung der Stellungnahmen zum gutachterlichen Konzeptvorschlag/Fachbeitrag agl. vom Juni 2018, S. 12 unten und S. 13 oben)

Sofern die PLG ihre Kriterien nicht ändert, wofür uns keine Hinweise vorliegen, wird sie auch die Maßgabe des Kreises ablehnen (müssen). Über den Raumordnungsplan wird sich daher unseres Erachtens ein Ende des Abbaus vulkanischen Gesteins nicht erreichen lassen.

II. Alternativvorschlag

Als Ergebnis der langen Rohstoffdiskussion liegen das agl-Konzept und die bei dessen Erarbeitung gewonnenen Daten und Fakten vor. Vor allem aber hat die jahrelange Diskussion zu einer Sensibilisierung aller Betroffenen – Bevölkerung, Behörden, Abbaunternehmer, Verbände usw. – für den Schutz der Vulkaneifel geführt. Wir sehen damit alle Voraussetzungen als gegeben an, **jetzt** die erforderliche grundlegende Weichenstellung im Hinblick auf ein Ende der Gewinnung vulkanischen Gesteins vorzunehmen.

Im Gegensatz zur Raumplanung, bei der der Kreis keine Entscheidungsbefugnis besitzt, hat er die Befugnis, Gebiete oder Einzelobjekte als ND auszuweisen. Nachdem zu erwarten ist, dass die PLG die Bestimmungen für den Raum mit besonderem Koordinierungsbedarf nicht auf den gesamten Kreis ausdehnen wird, fordern wir den Kreis auf, von seiner Befugnis zur Ausweisung von ND Gebrauch zu machen und die vulkanischen Erscheinungen, die auch weiterhin das Aussehen des Landkreises Vulkaneifel prägen sollen, als großflächige Naturdenkmale auszuweisen. Zur Vereinfachung des Ausweisungsverfahrens schlagen wir vor, als alleinigen Schutzzweck den Erhalt des jeweiligen vulkanischen Landschaftselements wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild vorzusehen. Dementsprechend könnten sich die Verbotstatbestände auf das Verändern der bisherigen Bodengestalt zum Zwecke der Rohstoffgewinnung beschränken.

Es wäre wünschenswert, wenn die Kulisse der ND von den Abbaunternehmen mitgetragen würde. Von daher schlagen wir die Miteinbeziehung der gesteinsabbauenden Industrie vor.

Wir haben in der beigelegten Excel-Tabelle Landschaftselemente aufgeführt, die für das vulkanische Aussehen der Vulkaneifel bedeutsam sind und bei denen wir der Meinung sind, dass sie **alle** als ND geschützt und dauerhaft dem Landschaftsbild erhalten werden sollten. Natürlich sind sie in ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild nicht alle gleich. So prägt ein markanter Vulkankegel wie der Rockeskyller Kopf die Landschaft deutlicher als etwa flachere, aber durchaus markante Vulkankuppen wie etwa die Aarlei bei Üdersdorf. Die auf Anregung der

Kreisverwaltung vorgenommene Dreiteilung in der Tabelle gibt die unterschiedliche Bedeutung des jeweiligen Landschaftselementes für das Landschaftsbild wieder.

Wir maßen uns nicht an, die erforderlichen Detailkenntnisse zu besitzen, um die Bedeutung anderer Parameter wie Bedeutung für Grund- und Trinkwasser oder Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft oder auch Aspekte der archäologischen Denkmalpflege bei der Auswahl der Berge richtig einzuschätzen. Die Liste der Berge wurde daher ausschließlich unter Berücksichtigung deren Bedeutung für das Landschaftsbild zusammengestellt.

Die Berge, die als NSG geschützt sind, oder bei denen die bereits als ND geschützte Fläche ausreichend bemessen erscheint, wurden nicht in der Tabelle berücksichtigt.

Einige der aufgeführten Berge sind bereits als ND ausgewiesen. In vielen Fällen ist der Schutz jedoch völlig unzureichend, da er nur punktuell einige Felsen oder einen Gipfelbereich umfasst, nicht jedoch den Berg als Ganzes. Wie die Erfahrung der Vergangenheit zeigt, reicht ein solcher Schutz nicht aus, um Vulkanberge auf Dauer zu erhalten. Dies zeigen nicht nur die beiden ehemaligen als ND geschützten Radersberg und Kalenberg. Der Radersberg bei Brück ist nur noch als Torso in der Landschaft zu erkennen, und der Kalenberg bei Oberstadtfeld ist völlig verschwunden. Der Abbau an den nicht geschützten Stellen veränderte das Aussehen der Berge im Laufe der Zeit derart, dass sie ihre Schutzwürdigkeit verloren und die ND-Rechtsverordnungen folgerichtig aufgehoben wurden.

Eine Überprüfung und Erweiterung der ND-Abgrenzung scheint uns daher in vielen Fällen erforderlich. Dies betrifft auch großflächige ND wie z.B. das ND Scharteberg. Dort erfasst die geschützte Fläche nur einen Teil der vom Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) zur potenziellen Rohstoffgewinnung umrissenen Fläche (RPF 2976, Scharteberg).

Auch eine Überprüfung der ND, die nur geringfügig unter einer Größe von 5 ha liegen, ist erforderlich. Als Beispiel sei hier das ND Löhlei genannt, dessen Größe nur um wenige qm unter der Größe von 5 ha liegt, der Größe also, die nach dem agl-Konzept ein Ausschlusskriterium für den Gesteinsabbau darstellt.

An dieser Stelle ist auch der Hinweis angebracht, dass ausweislich der 1985 von der Kreisverwaltung des ehemaligen Landkreises Daun herausgegebenen Zusammenstellung „Naturdenkmale des Landkreises Daun“ die Berge Wetschberg/Mühlenberg bereits 1983 als großflächiges ND einstweilig sichergestellt waren.

In „Naturdenkmale des Landkreises Daun“ wird außerdem auch die Ausweisung des Gyppenberges als ND vorgeschlagen – Vorschlagsliste Nr. 14.

Der NABU ist sich dessen bewusst, dass es kein Instrument gibt, das den Fortbestand einer Sache oder eines Berges „auf alle Ewigkeit“ gewährleisten kann. Wenn es jedoch jetzt nicht gelingt, die Gewinnung vulkanischen Gesteins durch eine wirklich dauerhafte Lösung zu einem Ende zu führen, wird alle 10 Jahre wieder jeder neue Raumordnungsplan wie ein Damoklesschwert über den Vulkanbergen der Eifel hängen.

Unsere Einschätzung der jeweiligen Bedeutung der aufgeführten Landschaftselemente für das Landschaftsbild haben wir in folgender Dreiteilung zum Ausdruck gebracht:

a = außerordentlich hohe Bedeutung für das Landschaftsbild (landschaftsprägende Vulkankegel mit exponierter Lage ungeachtet möglicher Inanspruchnahme für den Gesteinsabbau)

s = sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild (stark für den Gesteinsabbau in Anspruch genommene Berge, deren Reste dennoch das Landschaftsbild mitprägen oder Vulkanberge, die noch nicht in Anspruch genommen worden sind)

h = hohe Bedeutung für das Landschaftsbild (Landschaftskuppen oder Vulkanberge mit kuppenähnlichem Aussehen)

III. Erhalt der Abgrabungen für den Artenschutz

Abgrabungen stellen nicht nur optisch eine Besonderheit in der Landschaft dar. Mangels schützender Vegetationsdecke sind die Böden ungehinderter Sonneneinstrahlung ausgesetzt und heizen sich dementsprechend stark auf. Abgrabungen stellen dadurch Wärmeinseln dar, was vor allem Reptilien und Insekten begünstigt. Durch die Abbautätigkeit entstehen oftmals auf der verdichteten Bruchsohle Flachgewässer, die Amphibien und Libellen und andere an das Wasser gebundene Insekten für ihren Entwicklungszyklus nutzen. Dort, wo durch die Abbautätigkeit Steilwände entstehen, bieten diese felsbrütenden Vögeln neue Brutmöglichkeiten. Anders als in der umgebenden Kulturlandschaft kommen in Brüchen weder Herbizide noch Insektizide zum Einsatz. Somit können sich nach Abbauende auf den entstandenen Rohböden standorttypische Blütenpflanzen ansiedeln. Als Folge stellt sich eine artenreiche Insektenfauna ein.

Der amtliche Naturschutz hat die Bedeutung der Abgrabungen für den Artenschutz schon vor Jahren erkannt und folgerichtig mehrere Steinbrüche des Landes unter Naturschutz gestellt. Die Abgrabungen des Landkreises Vulkaneifel bilden hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Artenschutz keine Ausnahme. Dies soll am Beispiel der Wespen- und Bienenfauna des Landkreises Vulkaneifel nachgewiesen werden.

Der Entomologe Dr. Klaus Cölln hat in einer nahezu 30 Jahre umfassenden Erhebung der Stechimmen im Landkreis Vulkaneifel insgesamt 415 Arten ermittelt. Dabei sticht die Bedeutung von Abgrabungen hervor, denn in Abgrabungen konnten 362 Arten nachgewiesen werden, was einem Anteil von 87% der im Landkreis insgesamt nachgewiesenen Stechimmen entspricht. Unter diesen sind viele, die bevorzugt oder sogar ausschließlich im Lebensraum „Abgrabungen“ auftreten. Der Anteil der in Abgrabungen nachgewiesenen Rote-Liste-Arten ist erheblich, was Dr. Cölln in folgender Schlussfolgerung präziserte: „Unter den bearbeiteten Lebensräumen nehmen die Sandgruben und Aufschlüsse ... zusammen mit denen der Kalksteinbrüche sowie Tuff- und Lavagruben ... hinsichtlich der auf den Roten Listen verzeichneten Arten die Spitzenplätze ein“ (Klaus Cölln & Andrea Jakubzik: Katalog der Wespen und Bienen des Landkreises Vulkaneifel als Grundlage einer Analyse zur Bedeutung von Abgrabungen für den Artenschutz (Hymenoptera Aculeata), Dendrocopos 43, Trier).

Hier lohnt auch ein Blick über die Landesgrenze nach Luxemburg in die ehemaligen Tagebaubetriebe des dortigen Erzbeckens. Statt einer detaillierten Beschreibung seien hier lediglich einige Sätze aus dem Vorwort des 2. Heftes der Schriftenreihe „Biotop- und Artenschutz im Erzbecken Luxemburgs“, Herausgeber: Administration de la Nature et des Forêts, Conservation de la Nature, zitiert: „Wo einst der Bergbau das Landschaftsbild prägte und für den

Reichtum des Landes sorgte, ist heute durch menschliche Hand ein wahres Naturparadies entstanden. Durch die von der Naturverwaltung aufgestellten Pflegepläne gelang es, in den ehemaligen Tagebaugebieten des Minette zahlreiche Refugialstandorte für stark bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu schaffen. Zu den Pflegemaßnahmen zählen vor allem zielorientierte Entbuschung und auf die Artenvielfalt abgestimmte Wanderschafbeweidung. ... Mehrere Erzgrubengebiete wurden bereits im Rahmen des europäischen Natura 2000 Programms als Naturschutzgebiete ausgewiesen.“

In der öffentlichen Diskussion fand dieser Aspekt der Abgrabungen bisher wenig Beachtung. Unter dem in der Tat beklagenswerten Verlust bereits mehrerer markanter Vulkanberge und dem von vielen Menschen als Mondlandschaft empfundenen Aussehen der Abgrabungen ging die ungeheure Bedeutung der Abgrabungen für den Artenschutz bisher völlig unter.

Von der früher üblicherweise vorgegebenen Verfüllung stillgelegter Brüche mit Fremdmassen zum Zwecke der Rekultivierung hat das LGB erfreulicherweise aus Gründen des Bodenschutzes Abstand genommen. Dies bewahrt zwar die entstandenen wichtigen Rohbödenbereiche davor, zugekippt zu werden, schützt sie aber nicht vor der natürlichen Sukzession. Spätestens dann, wenn ein geschlossener Bestand an Sträuchern den Boden beschattet, haben die Abgrabungen ihre besondere Bedeutung für den Artenschutz verloren. NABU-Daun und NABU-Kylleifel führen daher seit vielen Jahren schon Pflegeeinsätze in stillgelegten Steinbrüchen und Gruben durch, um sie in ihrer Wertigkeit zu erhalten. Diesem Zweck dient auch die Pacht eines stillgelegten Basaltbruches durch den NABU-Daun. Der NABU-Kylleifel hat sogar zwei kleine Lavagruben gekauft. Auch die in diesem Jahr begonnene Beweidung des Vulkangartens bei Steffeln sowie das beispielhafte Engagement der Ortsgemeinde Schönbach zur Beweidung des Kreuzberges sind als weitere erfreuliche Beispiele zu nennen. Weiterhin ist hier zu erwähnen, dass auch Abbauunternehmer in ihren Gruben ähnliche Maßnahmen durchgeführt haben, ohne dass dazu eine gesetzliche Verpflichtung vorgelegen hätte.

Die wenigsten dieser Gruben befinden sich jedoch an den Landschaftselementen der beigefügten Excel-Tabelle. Der NABU stellt gerne seine Kenntnisse zur Verfügung, um die Wertigkeit dieser Gruben für den Artenschutz zu ermitteln. Auf der ermittelten Wertigkeit aufbauend, erscheint es uns unerlässlich, im Kreisentwicklungskonzept ein spezielles Pflegekonzept für die Gruben zu erstellen, vergleichbar in etwa mit dem Bewirtschaftungsplan für das Vogelschutzgebiet Vulkaneifel. Darin sollten neben weiteren Aspekten die einzelnen Maßnahmen und die Durchführenden festgehalten sowie die Kostenfrage geklärt werden.

Die Federführung in dieser Angelegenheit sehen wir idealerweise beim Natur- und Geopark Vulkaneifel in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde. Der NABU wird weiterhin, entsprechend der Schutzverordnung des Natur- und Geopark Vulkaneifel zur Pflege der vulkanischen Zeugnisse und zum Erhalt der Biotop- und Artenvielfalt sowie eines nachhaltigen Naturhaushalts beitragen.



Josef Wagner



Clemens Hackenberg



Naturschutzbund Deutschland



	Name	Gemarkung	Schutzstatus	Bes. Koord.	Anmerkung	Kategorie
1	Aarley	Üdersdorf	LSG	nein	Neuausweisung als ND erforderlich	h
2	Altburg	Schalkenmehren	LSG	nein	Neuausweisung als ND erforderlich	s
3	Alter Voss/Bickenberg	Berlingen/Hohenfels	punktuell ND, LSG	nein	größere Abgrenzung erforderlich	s
4	Arensberg	Zisdorf	ohne	nein	Neuausweisung als ND erforderlich	s
5	Asseberg	Daun-Waldkönigen	punktuell ND, LSG	nein	größere Abgrenzung erforderlich	a
6	Auf der Wacht	Daun-Waldkönigen	punktuell ND, LSG	nein	größere Abgrenzung erforderlich	h
7	Baarlei	Pelm	punktuell ND, LSG	ja	größere Abgrenzung erforderlich	s
8	Buerberg	Schutz	punktuell ND, LSG	nein	größere Abgrenzung erforderlich	a
9	Burlich	Bewingen	punktuell ND, LSG	ja	größere Abgrenzung erforderlich	h
10	Goosberg	Daun-Steinborn	LSG	ja	Neuausweisung als ND erforderlich	h
11	Gypenberg	Hohenfels-Essingen	ohne	ja	Neuausweisung als ND erforderlich	h
12	Hardt	Mehren	LSG	nein	Neuausweisung als ND erforderlich	h
13	Hasenberg	Trittscheid	LSG	nein	Neuausweisung als ND erforderlich	h
14	Hoher List	Schalkenmehren	LSG	nein	Neuausweisung als ND erforderlich	a
15	Hummerich	Utzerath	ohne	nein	größere Abgrenzung erforderlich	s
16	Kasselburger Hahn	Pelm	ND, LSG	ja	größere Abgrenzung erforderlich	a
17	Katzenberg	Basberg	ND	nein	größere Abgrenzung erforderlich	s
18	Koppberg	Daun	ND, LSG	nein	Abgrenzung überprüfen	s
19	Krekelsberg/Dietzenlei	Büschweich	punktuell ND, LSG	ja	größere Abgrenzung erforderlich	a
20	Löhlei	Üdersdorf	ND, LSG	nein	Abgrenzung überprüfen	s
21	Mühlenberg	Hohenfels-Essingen	ND	ja	größere Abgrenzung erforderlich	s
22	Riemerich	Daun-Neunkirchen	ND, LSG	ja	größere Abgrenzung erforderlich	a
23	Rockeskyller Kopf/Griesenl	Rockeskyll	punktuell ND, LSG	nein	größere Abgrenzung erforderlich	a
24	Roßbüsch	Kalenborn-Scheuern	punktuell ND	ja	größere Abgrenzung erforderlich	a
25	Rother Hecke	Gerolstein	LSG	nein	Neuausweisung als NDerforderlich	s
26	Rother Kopf	Roth	punktuell ND, LSG	ja	größere Abgrenzung erforderlich	a
27	Sassenberg	Berlingen/Kirchweil	LSG	ja	Neuausweisung als NDerforderlich	a
28	Scharteberg	Kirchweiler	ND, LSG	nein	Abgrenzung überprüfen	a
29	Steineberger Lei	Steineberg	ND, LSG	nein	Abgrenzung überprüfen	a
30	Wetschberg/Mühlenberg	Oberbettingen	ohne	ja	Neuausweisung erforderlich	s

Bes. Koord. = Raum mit besonderem Koordinierungsbedarf gem agl-Konzeptvorschlag

Kategorie **a** = außerordentliche hohe Bedeutung für das Landschaftsbild

Kategorie **s** = sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild

Kategorie **h** = hohe Bedeutung für das Landschaftsbild